

Satzung des Vereins Informationsverbunds Asyl und Migration

ehemals Informationsverbund Asyl e.V.,
ehemals Zentrale Dokumentationsstelle der Freien Wohlfahrtspflege e.V.

(zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29. September 2022)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen »Informationsverbund Asyl und Migration«.
2. Er hat seinen Sitz in Berlin. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Betreuung für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Asylsuchende. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beobachtung und Auswertung der Entwicklung der einschlägigen Rechtsvorschriften und der Rechtsprechung auf dem Gebiet des Asylrechts. Dabei kann der Verein auch alle damit im Zusammenhang stehenden allgemein zugänglichen Informationen, insbesondere über die Gegebenheiten in den Herkunftsländern der Flüchtlinge beschaffen und auswerten.
2. Die Auswertungen sollen den relevanten Institutionen, Behörden und Verbänden sowie anderen mit der Problematik befassten Personen und Personengruppen zur Unterstützung einer sachgerechten Arbeit verfügbar gemacht werden.



§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind die in der Bundesarbeitsgemeinschaft zusammengeschlossenen Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege:
 - Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.
 - Deutscher Caritasverband e.V.
 - Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband e.V.
 - Deutsches Rotes Kreuz e.V.
 - Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V.
 - Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e.V.
2. Über die Aufnahme weiterer Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung durch einstimmigen Beschluss der anwesenden Mitglieder.
3. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich; er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
4. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Regelungen der Beiträge obliegt der Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand
- b. der Beirat
- c. die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

1. Jedes Mitglied kann einen Vertreter vorschlagen, der von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt wird. Wiederwahl ist möglich. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der

gewählten Vorstandsmitglieder den Geschäftsführenden Vorstand (zugleich Vorstand i. S. d. § 26 BGB), der aus dem Vorstandsvorsitzenden, dessen Stellvertreter und dem Schatzmeister besteht.

2. Der Verein wird von zwei Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstands gemäß § 26 BGB gemeinsam vertreten.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Es können Geschäftsführer bestellt werden.

4. Sitzungen der gewählten Vorstandsmitglieder werden vom Geschäftsführenden Vorstand nach Ermessen einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Der Geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Vorstandsmitglieder an der Sitzung ohne körperliche Anwesenheit teilnehmen können. Hierfür gelten die Bestimmungen von § 8 Abs. 5 entsprechend.

§ 7 Beirat

1. Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat einberufen, dem bis zu zehn sachkundige Persönlichkeiten angehören.

2. Die Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren berufen. Erneute Berufung ist zulässig.

3. Der Beirat bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

4. Der Beirat sollte mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammenkommen. An den Sitzungen des Beirats soll der Vorstand teilnehmen.

5. Aufgabe des Beirats ist es,

- a. die Arbeit des Vereins zu unterstützen
- b. zur Weiterentwicklung des Vereins und seiner satzungsgemäßen Tätigkeit beizutragen
- c. den Vorstand entsprechend zu beraten
- d. für den Verein und seine satzungsgemäßen Zwecke in der Öffentlichkeit einzutreten.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. In die Mitgliederversammlung entsendet jedes Mitglied einen stimmberechtigten Vertreter. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn zwei Mitglieder dieses unter Angabe des Grundes verlangen.

2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- b. die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Beirats
- c. den Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
- d. die Genehmigung der Jahresrechnung

- e. die Entlastung des Vorstandes
- f. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- g. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen worden ist und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Satzung keine Ausnahmen vorsieht. Änderungen der Satzung bedürfen der Einstimmigkeit der anwesenden Mitglieder.

4. Die Auflösung des Vereins kann nur mit Dreiviertelmehrheit sämtlicher Mitglieder beschlossen werden. Ist die Beschlußfähigkeit nicht gegeben, so genügt in einer Mitgliederversammlung, die innerhalb von vier Wochen einzuberufen ist, eine Mehrheit von drei viertel der anwesenden Mitglieder. Auf dies ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.

5. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Geschäftsführende Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (zum Beispiel per E-Mail, Online-Formular) oder aber ihre Stimme im Vorhinein ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.

§ 9 Niederschriften

Über die Sitzungen des Vorstandes, des Beirats und der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen, die vom Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 10 Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Berlin, 29. September 2022

Grundlagen:

- Satzung des Informationsverbunds Asyl/ZDWF e. V. vom 15.12.1998 (Änderung der Satzung der ZDWF e. V.), zuletzt geändert am 3. Mai 2012 (Änderung von § 10 Vermögensbindung).